



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,  
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Dezernat I

28. August 2019

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. August 2019, Frage Nr. 225/2019 nach § 48 gestellt durch den Stadtverordneten Herrn Christian Bachmann.  
Freie Wähler/Bürgerliste Wiesbaden

Frage:

Busspur - Mitbenutzung PKWs und E-Scooter

Bundesverkehrsminister Scheuer kündigt etliche Änderungen in der Straßenverkehrsordnung an. Unter anderem sollen künftig auch Autos mit mindestens drei Insassen und E-Scooter/Tretroller die Busspuren mitbenutzen dürfen.

Ich frage den Magistrat:

1. Wer darf nach jetziger Rechtsordnung die Busspur in Wiesbaden mitbenutzen? Wie und wer kontrolliert ggf. unberechtigte Busspurnutzer?
2. Mit welchen Konsequenzen für ESWE-Verkehr rechnet der Magistrat durch diese Ausweitung?
3. Könnte eine effektive Kontrolle von PKWs mit mindestens drei Insassen auf Wiesbadener Busspuren mit den derzeitigen personellen und technischen Mitteln überhaupt umgesetzt werden?

Die Frage des Stadtverordneten Herrn Bachmann beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Busspuren dürfen nach der Rechtslage dann von Radfahrern und Taxen mit benutzt werden, wenn dies durch die entsprechenden Zusatzzeichen nach der StVO durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde angeordnet wurde. In Wiesbaden wurde hierzu insbesondere für den Radverkehr der Grundsatz verfolgt, möglichst durchgängig alle Busspuren für den Radverkehr durch Anordnung der Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ zu ermöglichen. Dementsprechend können von wenigen Stellen abgesehen in Wiesbaden Busspuren vom Radverkehr genutzt werden.

Die Kontrolle der unerlaubten Nutzung der Busspuren sowohl betreffend den ruhenden als auch den fließenden Verkehr obliegt der Verkehrspolizei im Straßenverkehrsamt. Unterstützt wird diese dabei durch die Verkehrsüberwachung von ESWE Verkehr, die spezielle Verkehrsüberwachungsaufgaben entlang aller Buslinien in Kooperation mit dem Straßenverkehrsamt durchführt. Die Kontrollen erfolgen durch regelmäßige Bestreifung sowie anlassbezogenes Einschreiten.

Zu 2.:

Eine Öffnung der Busspuren für die Nutzung durch weitere Verkehrsteilnehmer ist nicht zielführend vor dem Hintergrund des Charakters der Busspuren, den ÖPNV zu beschleunigen und zu bevorzugen. Die Folgen einer Mitnutzung der Busspuren durch weitere Verkehrsteilnehmer bestehen

- in der Reduktion der Durchschnittsgeschwindigkeit der Linienbusse
- der Erhöhung der Fahrzeit und damit Attraktivitätsminderung der Nutzung des ÖPNV für Fahrgäste
- Mehrkosten in der Leistungserstellung, da sicherlich auf mehreren Linien ein Busmehrbedarf zur Aufrechterhaltung des Fahrplans erforderlich wird.

Wenn ein solcher Mehrbedarf auf mehreren Linien entsteht, wovon bei einer Freigabe von Busspuren im Innenstadtgebiet aufgrund der Linienüberlagerungen auszugehen ist, werden Mehrkosten im ÖPNV im siebenstelligen Bereich jährlich entstehen.

Eine Öffnung der Busspuren für die Nutzung durch weitere Verkehrsteilnehmer läuft den gesetzlichen Rahmenbedingungen, z. B. § 3 des Hessischen ÖPNV-Gesetzes, zuwider:

#### § 3 ÖPNVG - Ziele

Der öffentliche Personenverkehr ist Teil des Gesamtverkehrssystems und trägt dazu bei, die Mobilitätsnachfrage zu befriedigen. Ziel ist es, den öffentlichen Personennahverkehr als wichtige Komponente zur Bewältigung des Gesamtverkehrsaufkommens zu stärken. Das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs ist daher vorausschauend, nutzerorientiert, attraktiv, leistungsfähig und effizient zu gestalten.

Zu 3.:

Eine effektive Kontrolle dieser diskutierten Regelung wäre nur mit einer erheblichen Ausweitung der Personalstärke der Verkehrspolizei im Straßenverkehrsamt möglich. Da es sich bei Zuwiderhandlungen um Verstöße im Fließverkehr handelt, gilt nicht das aus dem ruhenden Verkehr bekannte Prinzip der grundsätzlichen Haftung des Fahrzeughalters. Deshalb müssen immer personalaufwändige Verkehrskontrollen mit Anhalten der Fahrzeuge und Personalienfeststellung durchgeführt werden, um diese Verstöße zu ahnden.

Ob technische Systeme auf dem Markt oder in Entwicklung sind, die mit Kameraerfassung gerichtsverwertbar sicher die Zahl der Insassen und das Gesicht der Fahrerin oder des Fahrers automatisiert erfassen, ist nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. K. K.', written in a cursive style.